TOP

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	261/2020-5
Stand	26.03.2020

Betreff Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.03.2020 betr. Benutzungsgebühren für wirtschaftlich Unabhängige

Sachverhalt

Die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.03.2020 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterbringung von wohnungslosen Personen und Flüchtlingen in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften erfolgte nach den Maßgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW. Die Berechnung berücksichtigt nur die betriebsbedingten Kosten der Unterkünfte. Dazu gehören die Kosten für die laufende Unterhaltung aller Grundstücke und Gebäude (Wasser, Strom, Heizung, Abfallentsorgung und drgl.), Erhaltungsaufwendungen, Mieten, Personalaufwendungen sowie kalkulatorische Kosten. Die letzte Gebührenanpassung (Vorlage Nr. 023/2018-5) trat zum 01.03.2018 in Kraft.

Frage 1:
Wie viele Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unabhängigkeit keine öffentlichen Leistungen mehr erhalten, zahlen in Bornheim die in o.g. Satzung festgelegten Benutzungsgebühren, die doppelt so hoch sind, wie das Jobcenter für eine vergleichbare Unterkunft für SGB-II-Empfänger zahlen würde?

Antwort:
Zurzeit wohnen in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften 22 Einzelpersonen, die die Benutzungsgebühren aus eigenem Einkommen finanzieren. Die Arbeitsentgelte der „Selbstzahler“ liegen zwischen 950 und 1.977 Euro netto, dem gegenüber stehen Benutzungsgebühren zwischen 234 und 305 Euro.

Bei Einzelhaushalten, die im Sozialleistungsbezug stehen, werden in Bornheim Kosten der Unterkunft in Höhe von 545,50 Euro (warm) und Wohnungen bis zu einer Grundfläche von 50 qm als angemessen anerkannt. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen (z.B. Berücksichtigung eines höheren Raumbedarfs für medizinische Hilfsmittel) möglich.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage